

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 40=60 (1894)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

rung einer möglichst langen Verteidigung mit den zulässig geringsten Kräften und Mitteln — mit dem Ingenieur heute zu Gebote stehenden Mitteln permanenter oder provisorischer Natur, im Rahmen einer grossen Festung noch vollkommen erreichbar seien.

Der Artilleriekampf wird seine Form wenig, dafür aber seinen Charakter ändern. Möge aber die vorhergegangene Wirkung der Artillerie so gross sein wie sie wolle, die Entscheidung wird stets durch Infanteriekämpfe in grösserem Massstabe gesucht werden müssen, welche sich, wie bisher, um befestigte Stellungen von verschiedener Stärke drehen werden. v. T.

### Eidgenossenschaft.

— (Ein Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements betreff der Kompetenzen der Instruktoren) vom 19./21. Febr. d. J. lautet: „Nachdem durch die hierseitige Verfügung vom 29. Juni vorigen Jahres, Lemma 2 von Art. 27 der Verordnung betreffend Besoldung und anderweitige Kompetenzen des ständigen und ausserordentlichen Instruktionspersonals vom 12. Mai 1893 übergangsweise bis zum 1. Januar 1894 sistiert worden ist, wird anmit verfügt:

1. Alinea 2 des Artikels 27 der Verordnung betreffend Besoldung und anderweitige Kompetenzen des ständigen und ausserordentlichen Instruktionspersonals vom 12. Mai 1893 tritt mit dem Instruktionsjahr 1894 in Kraft.

2. Für Reisen vom Domizil nach dem angewiesenen Waffenplatz oder von diesem nach dem Domizil werden weder Reise- noch Deplacementsentschädigungen verabfolgt.

3. Für alle anderen Dienstreisen dagegen ist der thatsächliche Wohnsitz massgebend, es sei denn ein Instruktor habe sich von einem Waffenplatz nach einem andern oder nach der Entlassung aus einem Dienste unmittelbar nach seinem Hauptwaffenplatz zu begeben, in welchem Falle die zurückgelegte Strecke vergütet wird.“

— (Maschinengewehre.) Die ständerätliche Militärkommission hat beschlossen, dem Ständerat zu beantragen, er möge in der Erwägung, dass die Zuteilung von Maschinengewehren an die Kavallerie-Regimenter des Auszuges im Entwurf der Militärorganisation vorgesehen und bei der Beratung der Organisation der Kavallerie grundsätzlich zur Entscheidung zu bringen sei, beschliessen, auf die Spezialvorlage des Bundesrates über diese Frage vom 14. November 1893 nicht einzutreten.

— (Gotthardverteidigung.) Die ständerätliche Kommission ist auf Beratung des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigungen und zwar auf Grundlage der Beschlüsse des Nationalrates eingetreten. Eine wesentliche Änderung wurde in Art. 5 beantragt. Die zur Sicherungsbesatzung bestimmten Truppen sollen der Gotthardverteidigung bleibend zugewiesen werden. Dadurch wird das bisherige Zerreißen bestehender Truppenverbände vermieden und es ist Gelegenheit geboten, die Truppen ihrer besonderen Bestimmung gemäss auszurüsten und auszubilden.

In Anbetracht des rauhen Klimas und der grossen Anstrengungen, welche den Gotthardtruppen zugemutet werden müssen, soll denselben nach Antrag der Kommission jederzeit Feldsold und Feldration verabfolgt werden.

— (Die Unteroffiziersschule) der IV. Division zählt 250, die der V. Division 206 Mann.

— (Das Schiessprogramm für die diesjährigen Unteroffiziersschlesschulen) sieht vor:

- a. Schulschiessen,
- b. angewandtes oder Gefechtsschiessen, und
- c. Belehrungsschiessen.

a. Im Schulschiessen werden folgende Übungen geschossen:

#### 1. Einzelschiessen mit Bedingungen.

	Übung.	Distanz.	Scheibe.	
Einzelfeuer	1.	300 m	I	aufgel. stehend
"	2.	300 m	I	freihänd. stehend
"	3.	400 m	I	" knieend
"	4.	500 m	I	aufgelegt liegend
Magazinf Feuer	5.	300 m	I	freihänd. knieend
Zeitdauer 30 Min., das Magazin ganz gefüllt.				
Einzelfeuer	6.	200 m	V	freihänd. stehend
"	7.	200 m	VI	freih. knieend mit aufgepfl. Bajonett
"	8.	200 m	VII	freihänd. liegend
"	9.	300 m	V	aufgelegt liegend
Magazinf Feuer	10.	200 m	V	freih. stehend mit aufgepfl. Bajonett.

Zeitdauer 40 Min. Das Gewehr mit 4 Patronen (davon eine im Lauf) geladen. Nachfüllen mit Schachteln. Für diese 10 Übungen durchschnittlich 85 Patronen per Mann.

Bedingungen gegen Scheibe	Punkte
I	10 Punkte
V und VI	3 Treffer
VII	2 Treffer

#### 2. Einzelschiessen ohne Bedingungen.

	Übung.	Distanz.	Scheibe.	
Einzelfeuer	1.	200 m	VI	verschwindend, Ziel 5 Min. sichtbar, freihändig knieend
"	2.	600 m	II	freihänd knieend
Magazinf Feuer	3.	300 m	V	" " mit Bajonett
"	4.	400 m	VIII	freihänd. stehend mit Bajonett

Zeitdauer 40 Min., Gewehr mit 4 Patronen geladen, Nachfüllen mit Schachteln, 5 Schüsse für jede Übung im Einzelfeuer, ca. 10 Schüsse für jede Übung im Magazinf Feuer.

#### 3. Abteilungsschiessen.

Übung.	Distanz.	
1.	400 m	1 Scheibe IV gruppenw. Einzelfeuer freihändig stehend
2.	600 m	4 Scheiben IV zugweise Einzelfeuer freihändig knieend
3.	500 m	6 " II gruppenw. Magazinf Feuer freihändig stehend
4.	600 m	4 " IV zugweise Magazinf Feuer viergliedrig.

Diese Übungen sind in geschlossener Ordnung zu schiessen. Für das Einzelfeuer je 5 Schüsse per Mann. Zeitdauer im Maximum 50 Min. Für das Magazinf Feuer das Magazin ganz gefüllt, Zeitdauer 30 Min. Die Zeitdauer ist vom ersten Kommando „Schuss“ resp. vom Kommando „Feuern“ an zu zählen.

Den Übungen im Abteilungsschiessen sind taktische Ideen zu Grunde zu legen.

#### b. Gefechtsschiessen.

1. Gruppenübung gegen Einzelziele. Scheibe V, VI, VII und VIII fest und verschwindend, 500—200 m, zuerst Einzel- dann Magazinf Feuer. 18 Patronen per Mann, wovon 15 zu verwenden.

2. Zugsübung angriffsweise gegen Abteilungsziele in zerstreuter und offener Ordnung, 600—200 m, Patronenzahl wie bei Übung 1.

3. Kompagnieübung, angriffsweise und wenn möglich gegen Artillerieziele, 1000 m und mehr bis 200 m. 24 Patronen, wovon 20 zu verwenden.

Alle Übungen, soweit thunlich, in möglichst wechselndem Gelände.

c. Das **Belehrungsschiessen** soll die Feuerwirkung gegen taktische Ziele und das Verlustverhältnis bei den verschiedenen Formationen, den verschiedenen Feuerarten ersichtlich machen. Es ist ein später zu erlassendes spezielles Programm in Aussicht gestellt.

— (**Die Pferderations-Vergütung**) ist für 1894 für die nicht in natura gefasste Fourage an die hiezu Berechtigten auf 2 Fr. festgesetzt worden. Ebenso soll den rationsberechtigten Offizieren für 1893 20 Cts. per nicht bezogene Ration nachvergütet werden.

— (**Landsturm.**) Ein Komite, in dessen Namen Herr Oberst Bluntschli zeichnet, versendet Unterschriftenbogen für eine Massenpetition an die Bundesversammlung betreffend periodisch wiederkehrende mehrtägige Instruktion des bewaffneten Landsturms. Die Bitte stützt sich auf folgende Begründung:

1. Der bewaffnete Landsturm, speziell die Cadres, haben gar keine oder nur mangelhafte Kenntnis über die ihnen im Kriegsfall erwachsenden Aufgaben und wissen noch viel weniger, wie diese kriegsgemäss gelöst werden müssen. 2. Ohne die gewünschte Instruktion ist ein festes Zusammenarbeiten, eine sichere Kommando-leitung, eine vertrauensvolle Unterordnung und Disziplin kaum denkbar, da weder die Führer die Truppe, noch diese ihre Vorgesetzten kennen. 3. Im bewaffneten Landsturm befinden sich wohl viele gute Schützen, die aber nie Militärdienst geleistet haben und sonst nicht die mindesten Begriffe von Wachtdienst, Kolonnensicherung u. s. w. besitzen, ja nicht einmal eine richtige Behandlung des Passwortes kennen. 4. Verlangen wir die Instruktion nicht im Sinne militärischen Drills, sondern sie soll ausschliesslich in praktischer Weise den Landsturm als brauchbares, das Heerwesen ergänzendes Glied, erziehen, wozu Übungen im Wacht- und Sicherheitsdienst, Convoi-Begleitung u. s. w. dienen werden. 5. Sind die erwachsenden Ausgaben in keinem Verhältnis zu dem grossen Vorteil, eine Truppe zu bilden, die fähig ist, die Ordnung im Landesinnern aufrecht zu erhalten und das im Felde stehende Heer im Rücken zu unterstützen und zu schützen.

— (**Landsturm.**) Die Landsturm-Schützengesellschaft Bern beabsichtigt, eine Petition an den hohen schweizerischen Ständerat einzureichen, mit welcher sie an die hohe schweizerische Bundesversammlung das ehrerbietige und dringende Gesuch stellen will, es möchte in Abänderung des seinerzeitigen Nationalratsbeschlusses dennoch die Einführung des Unterrichtes für den bewaffneten Landsturm beschlossen werden.

Dieses Gesuch ist durch Folgendes zu begründen:

1. Im bewaffneten Landsturm sind sehr viele Leute eingeteilt, die niemals militärischen Unterricht genossen haben.

2. Auch diejenigen Landsturmlaute, welche Militärdienst geleistet haben, sind überzeugt und haben das Gefühl, dass ihnen militärischer Unterricht mangelt. Hauptsächlich diejenigen Landsturmsoldaten, welche letzten Sommer einen freiwilligen, militärischen Kurs mitmachten, sind zu der Überzeugung gekommen, dass allen diesen Leuten, auch denjenigen, welche Militärdienst hinter sich haben, einiger militärischer Unterricht sehr von Nutzen sein würde.

3. Jede Ausgabe, welche bis dahin für den bewaffneten Landsturm gemacht wurde, wird ohne genügenden mili-

tärischen Unterricht ohne jeden Nutzen und das verwendete Geld rein weggeworfen sein.

4. Das Geld, das wir in Friedenszeit am Unterricht des Landsturms ersparen, wird im Ernstfalle teuer aufgewogen durch das infolge des mangelnden Unterrichtes nutzlos vergossene Blut der Landsturmlaute.

5. Wenn die Landsturmlaute Unterricht erhalten, so werden sie mit mehr Selbstvertrauen und Zuversicht im Ernstfalle ins Feld rücken.

6. Aus Mannschaften, welche nie Militärdienst gethan haben, macht man keine tauglichen Soldaten, indem man sie in Uniform steckt und ihnen eine Waffe in die Hand drückt.

Der Vorstand der Landsturm-Schützengesellschaft Bern ersucht alle Schweizerbürger, die mit diesem Vorgehen einverstanden sind, ihn in der Unterschriftensammlung für genannte Petition zu unterstützen, damit der s. Z. vorgesehene ein- oder mehrtägige Unterricht zur Durchführung gelangt.

Unterschriftenbogen können bei der Landsturm-Schützengesellschaft Bern bezogen werden; sie müssen bis längstens den 15. März wieder an die Landsturm-Schützengesellschaft Bern zurückgesandt werden.

(N. Z.)

— (**Preisaufgaben des schweizerischen Artillerievereines.**)

Der Verband schweizerischer Artillerie-Vereine schreibt zwei Themata als Preisfrage aus. Thema 1. Der Unteroffizier der schweiz. Artillerie im Felde, speziell seine Obliegenheiten auf dem Marsche, in der Ruhe und im Gefecht, in der seinem Grade entsprechenden Stellung. Thema 2. Zu was für Funktionen kann der Soldat (Kanonier oder Trainsoldat) als Stellvertreter seines Unteroffiziers kommandiert werden? Welche Obliegenheiten hat er in den einzelnen Fällen zu erfüllen und welche Kompetenzen stehen ihm gegenüber der andern Mannschaft zu? — Für die Teilnahme an dieser Konkurrenz und Beurteilung der Arbeiten sind folgende Bedingungen vorgeschrieben: Die Eingabe der Arbeiten hat bis spätestens 31. März 1894 an den Centralvorstand des Verbandes schweizerischer Artillerievereine in Biel zu geschehen, mit Motto oder Chiffre bezeichnet; der Name des Verfassers ist in einem mit der gleichen Bezeichnung versehenen verschlossenen Couvert beizulegen. Zur Teilnahme sind nur die Mitglieder der dem Verbands angehörnden Sektionen berechtigt. Für Prämierung von preiswürdigen Arbeiten werden dem Preisgericht 200 Fr. zu angemessener Verteilung zur Verfügung gestellt. Das Urteil des Preisgerichts und die Namen der Verfasser werden am Artillerietag in Biel (1894) bekannt gegeben. Die Verfasser sind bezüglich des Umfangs etc. der Arbeiten an keine Vorschriften gebunden. Das Preisgericht besteht aus den Herren Obersten Hebel St. Gallen, Schüpbach Steffisburg, C. Bleuler Zürich.

— (**Die Angaben des „Figaro“ über ein Gespräch mit General Herzog**), welches in den meisten Zeitungen und auch in Nr. 9 dieses Blattes reproduziert wurden, sind nicht ganz richtig. General Herzog war zwar verbittert über die Zurücksetzungen, die er seit längerer Zeit erfahren hatte. Als Waffenchef wurden seine Anträge wenig beachtet; er wurde zu keiner wichtigen Kommission beigezogen. Er mag wohl die Missgriffe, welche bei der Anordnung und Ausführung der Befestigungen stattfanden, getadelt haben, aber ein grundsätzlicher Gegner der künstlichen Verstärkung des eigenen Kriegsschauplatzes war er nicht und konnte er bei seinen militärischen Kenntnissen nicht sein. Noch weniger konnte er der sonderbaren Ansicht huldigen, dass die Landesbefestigung die Neutralität der Eidgenossenschaft gefährde, statt sie zu fördern. Da die Stellung des Generals Herzog zu der Befestigungsfrage von bleiben-

der Wichtigkeit ist, wird das nachfolgende Aktenstück der Beachtung empfohlen.

**Auszug aus dem Protokoll der Offiziersgesellschaft Aarau, Sitzung vom 15. Januar 1880.** Vorsitzender: Herr Hauptmann Sauerländer. Anwesend sind 30 Offiziere und 2 Unteroffiziere.

Herr General Herzog hält einen Vortrag über den „Truppenzusammenzug der I. Armeedivision vom verflossenen Jahre.“ Nach der darauf folgenden Diskussion ergreift Herr General Herzog wieder das Wort und spricht dem anwesenden Herrn Generalstabsmajor, Nationalrat Ryniker, im Namen der Anwesenden den besten Dank aus für seine Antragstellung in der Bundesversammlung im Spätjahr 1879, die dahin ging, es möchte die Landesbefestigungsfrage nun einmal energisch an die Hand genommen und dafür eine Summe von Fr. 500,000 ins eidg. Budget aufgenommen werden.

Der Aktuar:

sig. Markwalder, Drag.-Lieut.

Für getreue Abschrift. Aarau, den 9. März 1894.

Der Aktuar der Offiziersgesellschaft Aarau:  
Bär, Ob.-Lieut.

— (Die neueste schriftstellerische Arbeit des Hrn. Hauptmann Jul. Meyer) betitelt: „Metz durch Panzerfronten gedeckt“ (erschienen in Frauenfeld bei J. Huber) wird in der ausländischen Fachpresse sehr günstig beurteilt. Das „Militär-Wochenblatt“ widmet ihr in Nr. 14 einen Artikel und sagt: „Im ganzen halten wir die Schrift für einen wertvollen Beitrag der Befestigungsfrage und empfehlen sie der Aufmerksamkeit aller derjenigen, welche sich mit diesem wichtigen Gegenstand beschäftigen wollen. Hoffentlich ist ihre Zahl recht gross.“ Das österreichische „Armeeblatt“ hebt den grossen Vorteil hervor, welchen eine Reserve von 150 bis 200 Panzerthürmen angegebener Konstruktion gewähren würden. Die Kosten übersteigen eine Million bis 1½ Million Gulden nicht und sind daher geringer als die eines einzigen grossen Panzerforts. Es unterzieht die Meyer'sche Schrift einer genauen Untersuchung. „France militaire“ hat in Nr. 29 einen Auszug aus dem Werk gebracht. Es wäre sehr zu wünschen, dass die Herren, welche in Angelegenheiten der Landesbefestigung eine Stimme haben, sich nicht nur mit dieser, sondern auch mit den frühern Meyer'schen Arbeiten, welche die mobilen Befestigungen betreffen, genau bekannt machen möchten. Es wird in denselben das Befestigungssystem vertreten, welchem die Zukunft gehören dürfte.

Luzern. (Der Offiziers-Etat pro 1894) ist im Druck erschienen.

Schwyz. (Truppenzusammenzug.) Mit Rücksicht auf den diesjährigen Truppenzusammenzug, welcher sich namentlich auf dem Gebiete des herwärtigen Kantons abwickelt, macht das Militärdepartement des Kantons Schwyz die betreffenden Gemeindebehörden auf die Verpflichtungen der Gemeinden gemäss Verwaltungsreglement für die schweiz. Armee, speziell V. und VI. Abschnitt desselben nachdrücklich aufmerksam und empfiehlt den Behörden und der Bevölkerung nebst rechtzeitiger Vorsorge für die nötigen Vorräte und Requisiten eine gute Aufnahme der Truppen.

### Ausland.

Erfurt. (Pressprozesse.) Redakteur Hülle von der sozialdemokratischen „Thür. Tribune“ wurde am Freitag verurteilt: 1. wegen Beleidigung des Polizeiergeauten Kirves und der Polizeiverwaltung in Mühlhausen zu 100 Mark Geldstrafe eventuell 10 Tagen Gefängnis; 2. wegen öffentlicher Beleidigung der Mitglieder des Offizierskorps des in Erfurt garnisonierenden Feldartillerie-Regiments Nr. 19 zu 50 Mark Geldstrafe eventuell

5 Tagen Gefängnis; 3. wegen Beleidigung des Stadtbaurats Kortüm in Erfurt zu 300 Mark Geldstrafe eventuell 30 Tagen Gefängnis. Wegen einer Majestätsbeleidigung erfolgte Freisprechung. (Henneb. Ztg.)

Bayern. (Kavallerie-Übungsreise.) Im Falle der als wahrscheinlich geltenden Abhaltung von Kavallerie-Divisionsübungen im Jahre 1894 wird im laufenden Jahre zum ersten Male auch eine sogenannte grössere Kavallerie-Übungsreise d. h. eine taktische Übungsreise von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie, stattfinden. An derselben werden unter Leitung des Inspektors der Kavallerie, Generalleutenants Fhrn. v. Sazenhofen, die Brigade- und Regiments-Kommandeure bezw. Führer, der Generalstabsoffizier und der Kommandeur der reitenden Abteilung teilnehmen, welche bei der später zu bildenden Kavalleriedivision eingeteilt werden. (M. Neuest. Nachr.)

Österreich. (Militär-Schematismus für 1894.) Der neue Militär-Schematismus für 1894 bringt alle bis Anfang dieses Jahres durchgeführten Personal-Veränderungen und Heeresreformen. Letztere betreffen: Die Pionier- und Genietruppe, das auf sechzehn Bataillone vergrösserte Tiroler Jäger-Regiment, die in Regimentern gegliederte bosnisch-herzegowinische Infanterie, die reorganisierte gesamte Feldartillerie etc. Die Militär-Akademie in Wiener-Neustadt erscheint wieder unter der Bezeichnung „Theresianische Militär-Akademie“ angeführt und enthält in dem zugefügten historischen Teile ihre Entwicklung von der Gründung bis auf die Gegenwart; ähnliche historische Aufzeichnungen sind bei der Technischen Militär-Akademie und beim Militär-Reitlehrer-Institute aufgenommen — Daten, die in vielen Kreisen interessieren dürften. (N. F. P.)

Frankreich. (Tonkinesisches.) Auf die Lage der Franzosen in Tonkin wirft eine vom „XIX Siècle“ wiedergegebene Mitteilung ein pikantes Licht, wonach der französische Resident dort dem Piratenhüptling Tuom-Laa-Ki eine Jahressubvention von 20,000 bis 25,000 Piaster zahlt, damit er die Bewegungen der durch Strapazen aller Art erschöpften französischen Truppen nicht störe. In den Nordprovinzen Tonkins hat man nach und nach fast alle detachierten französischen Posten einziehen müssen, weil sie sich gegen die fortwährenden Angriffe der Schwarzflaggen nicht länger zu halten vermochten.

### Bibliographie.

Eingegangene Werke:

- 29. Anleitung zur Ausbildung der Patrouillenführer der Infanterie. geh. 20 S. Berlin 1893, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis 30 Cts.
- 30. Anleitung zur praktischen Instruktion der Doppelposten. geh. 23 S. Berlin 1894, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis 30 Cts.

Am 5. Februar 1894 ist auf dem Bahnhof Aarau infolge Verwechslung eine

Adjutanten-Fangschnur verloren gegangen.

Ein allfälliger Inhaber ist gebeten, solche an die Expedition der Schweiz. Militärzeitung einzusenden.

